

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 16. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr April-Juni 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, dieselben nunmehr **bis spätestens zum 25. 8. 1929** einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist auch die Wohnungsbauabgabe an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen.
Tiegenhof, den 10. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Befahren von Bahnübergängen.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Bahnübergängen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon **an den Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannahet. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unmaßsichtlich auf Grund des § 316 R.Str.Ges.B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.
Tiegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Strafgesetzhliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reich.

St. G. B. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

St. G. B. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.
Danzig, den 7. August 1911.

Oberpostdirektion.

Veröffentlicht
Tiegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung

über die polizeilichen Befugnisse der der Wasserbaudirektion in Königsberg unterstehenden Außenbeamten.

Unter Aufhebung aller früheren Bekanntmachungen über die polizeilichen Befugnisse der bei der Wasserbauverwaltung im Außendienst tätigen Beamten bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auf den der Wasserbaudirektion in Königsberg unterstellten Wasserstrafen, sowie zum Schutz des Meeresstrandes und der Dünen folgende Außenbeamte polizeiliche Befugnisse auf dem Gebiete der Wasserpolizei und der Landespolizei besitzen:

1. Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren, Wasserbauobersekretäre, Wasserbausekretäre, Strommeister, Strommeisterdiätare und Strommeisteranwärter, soweit sie Strommeister vertreten, ferner

Wasserbaupraktikanten und Wasserbausupernumerare, soweit sie im Außendienst tätig sind,

- die Hilfsaufseher für die Cranger Beek,
2. Seekapitäne, Schiffskapitäne, Kapitäne und die sonstigen Führer der wasserbauaufsichtlichen Fahrzeuge,
3. Schleusenvorsteher, Schleusenassistenten, Schleusenverwalter, Oberschleusenmeister, Schleusenmeister, sowie Angestellte und Arbeiter, die die Stelle eines Schleusenbeamten innehaben.
4. Maschinenbetriebsinspektoren, Maschinenbetriebsleiter, Erster Maschinenmeister und Maschinenmeister, soweit sie mit der Führung von Baggergeräten betraut sind.
5. alle Hafens- und Schiffsfahrtpolizeibeamten,
6. Lotsenkommandeur, Oberlotsen und Lotsen,
7. Polizeizekutionsbeamte des Reichswasserschutzes,
8. Dünenmeister, Dünenoberwarte, Dünenwarte,
9. vereidigte Brückenwärter,
10. Signaloberwärter und Signalwärter des Königsberger Seekanals.

Diese Beamten sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres Dienstbereiches Organe und Hilfspolizeibeamte der zuständigen Wasser- oder Landespolizeibehörde. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind jedoch nur die in meinem Erlasse vom 6. 5. 1926 — W. B. 835 S. — genannten Beamtengruppen.
Königsberg Pr., den 22. Juni 1929.

Der Oberpräsident. Wasserbaudirektion.

W. B. 10766 S/26.

Bekanntmachung

über die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Wasser- und Landespolizei im Bereiche der Wasserbaudirektion in Königsberg.

I. Unter Aufhebung früherer Bekanntmachungen wird insbesondere auch gemäß § 343 W. G. zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ich die örtlichen Geschäfte der von mir wahrzunehmenden **Wasserpolizei**, sowie die örtlichen Geschäfte der von mir wahrzunehmenden **Landespolizei** folgenden Behörden innerhalb ihres Dienstbezirks übertragen habe, soweit nicht hinsichtlich der Hafenspolizei im Absatz II etwas anderes bestimmt ist.

1. dem Herrn Polizeipräsidenten — Hafenspolizei — Königsberg,
2. dem Hafensbauamt Pillau,
3. dem Wasserbauamt Tilsit,
4. dem Wasserbauamt Labiau,
5. dem Wasserbauamt Tapiau,
6. dem Wasserbauamt Marienburg,
7. dem Wasserbauamt Elbing,
8. dem Bauamt für den Pregel Ausbau Insterburg.

II. Die örtlichen Geschäfte der **Hafenspolizei** habe ich in Abweichung der in Absatz I getroffenen Regelung für nachstehende Häfen den Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung, Polizeidirektor, Polizeipräsident) übertragen:

Fischhausen, Neuhäuser, Brandenburg, Rosenberg, Pfahlbude, Frauenburg, Tolkemit, Cadinen, Succafe, Elbing, Marienburg, Tilsit, Ragnit, Kampenhöfen, Schaalsvotte, Postnicken, Labiau, Insterburg.

Für den Hafen Pillau habe ich die örtlichen Geschäfte der Hafenspolizei dem Hafenspolizeiverwalter in Pillau übertragen. Für alle anderen Häfen werden die Geschäfte der Hafenspolizei von der zuständigen örtlichen Stelle der Wasser- bzw. Landespolizei gemäß Absatz I wahrgenommen.

Königsberg Pr., den 22. Juni 1929.

Der Oberpräsident.

Wasserbaudirektion.

W. B. 10766 S/26.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Gemeindevorsteher der an der Mogat gelegenen Ortschaften ersuche ich, für die ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen.
Tiegenhof, den 12. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Westpreussischen Krüppelfürsorgeverein, e. V. in Danzig-Schidlitz, Weinbergstr. 51, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November 1929

zum Besten des Westpreussischen Krüppelfürsorgevereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die SammelListen nach Möglichkeit mit Tinte oder (Tintenstift) erfolgen.

Ciegenhof, den 7. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Auffindung eines Fahrrades.

Am 2. 8. d. Js. ist in dem Teiche des Besitzers Enß in Warnau ein fast neues Herren-Fahrrad gefunden worden.

Der Eigentümer kann sich auf dem Schupo-Kommando in Kalthof melden.

Ciegenhof, den 12. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat Juli 1929 haben Jagdscheine erhalten:

a) **Jahresjagdscheine:**

Landwirt Walter Lemke-Neusfädderwald,
Mag Lemke-Stobendorff,
Fischer Friedrich Witt-Greuzdorf u.

b) **Tagesjagdscheine:**

keine.

Ciegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Aufenthaltsermittlung.

Der Fürsorgezögling Wilhelmine Erdmann aus Kalthof ist am 4. d. Mts. aus der Anstalt Conradshammer entlaufen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsoorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Wilhelmine Erdmann Ermittlungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der genannten Anstalt wieder zuzuführen, sowie hieroon zum Gesch. Zeichen K. A. II 2366 zu berichten.

Ciegenhof, den 12. August 1929.

**Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.**

Nr. 8.

Auffindung eines Fahrrades.

Am 7. 8. d. Js. ist vor dem Friseurgeschäft Sonntag in Ciegenhof, Neue Reihe 136, ein herrenloses Fahrrad aufgefunden worden. Der Eigentümer kann sich bei der Schutzpolizeiwache in Ciegenhof melden.

Ciegenhof, den 15. August 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hinweis auf die im August 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A) 1. Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Juli 1929 ist wie bisher bis zum 10. August selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

1. Am **15. August 1929** werden fällig:

a) die Vorauszahlungen auf das „**Gemeins. Soll**“ (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte) für das III. Vierteljahr 1929. Die Höhe richtet sich nach den diesjährigen Steuerbescheiden für 1928/29. Soweit sie noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, ist die Vorauszahlung nach den vorjährigen Steuerbescheiden für 1927/28 zu entrichten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die bereits fälligen Beträge **sofort** zu zahlen sind. Bereits fällig sind die Vorauszahlungen für das I.—III. Vierteljahr 1929 nach dem Steuerbescheide für 1927/28, soweit sie geringer sind als die in dem Steuerbescheide für 1928/29 angegebenen Beträge.

b) Die **Grundwertsteuer** für das Vierteljahr Juli/September 1929.

c) Die **Hundsteuer** für das Vierteljahr Juli/September 1929.

d) Die **Wohnungbauabgabe** für August 1929.

3. Am 1. September 1929 wird fällig:

Die IV. Rate der **Notstandsrente** für die Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

4. Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge — **Lohnsteuer** — haben die Arbeitgeber spätestens am 3. Tage nach der Lohn- bzw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden. Die zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber haben die Lohnsteuer an die Steuerkasse wie folgt abzuführen:

für Lohnzahlungen in der Zeit

vom 1.—10. eines Monats bis zum 15. d. Mts.

„ 11.—20. „ 25. d. folg. „

„ 21.—Schluß „ 5. d. folg. „

B) Auf die Verzugsfolgen bei „nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuern“ wird verwiesen. Stundungsanträge haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens **1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins** bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (vergl. Wortlaut der Steuerbescheide).

C) Um einen großen Andrang bei dem Fälligkeitstermin zu vermeiden, wird die Steuerkasse am Montag, den 12. und 19. August für den Publikumsverkehr offen gehalten werden. Erfahrungsgemäß herrscht an den Dienstagen jeder Woche und in den Kassenstunden von 11—1 Uhr besonderer Andrang.

Es empfiehlt sich für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen. Die Steuerkasse unterhält Postcheckkonto Danzig 2000.

Danzig, den 7. August 1929.

Steuerkasse
für die **Stadtgemeinde Danzig.**
Freie Stadt

Bekanntmachung.

Angestelltenversicherung.

Anstelle der bisherigen Beitragsmarken zur Angestelltenversicherung gelangen in nächster Zeit, sobald die Postanstalten ihre Bestände aufgebraucht haben, neue Marken zur Ausgabe. Farbe — braun — und Markenbild (grüne Danziger Rogge) sind unverändert. Die neuen Marken **unterscheiden** sich von den bisher verwendeten nur im Aufdruck des **Wertes** und der **Klasse**. Der **Wertaufdruck** befindet sich fortan in der **linken oberen Ecke** in schwarzen arabischen Ziffern (Vertia 5 mm hoch), die **Bezeichnung der Klasse** in der **linken unteren Ecke** in großen schwarzen lateinischen Buchstaben (Korpus 3 mm hoch).

Danzig, den 7. August 1929.

Direktorium
der **Landesversicherungsanstalt für Angestellte.**

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1929 ab findet die **Abfertigung des Publikums** nur in der Zeit von

9—12 Uhr vormittags

statt.

Neuteich, den 24. Juli 1929.

Der Vorstand
der **Landkrankenkasse für den Kreis**
Großes Werder.
Preisowski,
Vorjizender.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Aberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 0. Jagdpachtvertrag.
 1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Überweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 32a. Zugzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. G Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 36b. Zahn-
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Straftaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " " " 3. Attest.
 Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-Kamm mit Doppelwellenzählung ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüsthlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur** ...
 Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chofiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
 Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

